

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

**Durchschrift in jedem Fall bis spätestens 4. November 2016 an die Bezirkswahlbehörde absenden!**

Marktgemeinde:

4101

Feldkirchen an der Donau

Postleitzahl

Hauptstraße 1

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
I Marktgemeindefamt, Sitzungssaal	Hauptstraße 1, 4101	50 m im Umkreis
II Feuerwehrhaus FF Landshaag	Unterlandshaag 2, 4101	50 m im Umkreis
III Gasthaus "Wirt in Pesenbach"	Pesenbach 32, 4101	50 m im Umkreis
IV Seniorenheim St. Teresa GmbH	Bad Mühlacken 58, 4101	50 m im Umkreis
V Volksschule Lacken	Lacken 5, 4101	50 m im Umkreis
VI Feuerwehrhaus FF Mühdorf	Aschacher Straße 51, 4101	50 m im Umkreis

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von 07:30 bis 13:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 27.10.2016

abgenommen am

Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.